



HAUSORDNUNG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand:
01. Januar 2016

Unternehmensgruppe **Pösken** 

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG.....	3
§ 1 GRUNDSATZ	3
§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE NUTZUNG DER ANLAGE UND EINRICHTUNGEN	4
§ 3 ZUTRITT ZU DEN EINRICHTUNGEN DER ANLAGE.....	6
§ 4 EINTRITTSKARTEN.....	7
§ 5 NUTZUNGSZEITEN	8
§ 6 AUFSICHT IN DER ANLAGE UND DEREN EINRICHTUNGEN.....	9
§ 7 NUTZUNG DER BADEANLAGEN	9
§ 8 NUTZUNG DER THERME MIT INNEN- UND AUßENBECKEN SOWIE WASSERATTRAKTIONEN.....	10
§ 9 NUTZUNG DER SAUNENWELT.....	12
§ 10 BETRIEBSHAFTUNG.....	13
§ 11 INSTANDHALTUNG UND WARTUNG	14
§ 12 FUNDGEGENSTÄNDE.....	14
§ 13 DATENSCHUTZ.....	15
§ 14 NUTZUNG DES ONLINESHOPS.....	15
§ 15 ANREGUNGEN UND KRITIK.....	15
§ 16 INKRAFTTRETEN	15

EINFÜHRUNG

Die Benutzung der Avenida-Therme, im folgenden „Anlage“ genannt, richtet sich nach den im Folgenden ausgeführten Regeln der Hausordnung, die gleichzeitig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) darstellt. Die Einrichtungen der Anlage sind dem Zweck gewidmet, dass unsere Besucher bzw. Nutzer angenehmes Wohlbehagen, Erholung und Entspannung in einer zwanglosen Umgebung erleben.

Die Hausordnung gewährleistet einen reibungslosen Betriebsablauf mit verbindlichem und allgemeingültigem Bindungscharakter für folgende Regelungsinhalte:

§ 1 GRUNDSATZ

- 1.1. Die Hausordnung ist für alle Besucher bzw. Nutzer der Anlage verbindlich. Der Geltungsbereich umfasst alle Innen- und Außenbereiche der Anlage.
- 1.2. Mit der Lösung des Eintrittes erkennt jeder Besucher bzw. Nutzer der Anlage die Bestimmungen der Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3. Die Hausordnung hängt im Eingangsbereich / Schaukasten aus. Weiterhin liegt an der Kasse für jeden Besucher jederzeit auf Wunsch ein Exemplar zur Einsicht bereit.
- 1.4. Das Hausrecht übt im gesamten Innen- und Außenbereich der Anlage ungeachtet von Nutzungsvereinbarungen mit Dritten, sonstigen ausdrücklich erklärten und stillschweigend vereinbarten Regelungsinhalten alleine die Geschäftsführung, vertreten durch die Geschäftsleitung der Anlage, aus. Unter diesem Patronat bzw. Vorbehalt stehen alle geplanten und konkreten Aktivitäten im Geltungsbereich der Anlage.
- 1.5. Anweisungen unter Berufung auf das Hausrecht durch die Geschäftsleitung bzw. deren autorisierte Vertreter sind unabdingbar Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.
- 1.6. Für die Nutzung die Freizeit- und Erholungsbereiche der Anlage gelten die jeweiligen Tarife, die mit dem ausdrücklichen Änderungs- und Irrtumsvorbehalt im Hause ausgehängt sind.
- 1.7. Spezielle Verhaltens- und Nutzungsanforderungen an bestimmte Bereiche mit besonderen Verhaltens- und Nutzungseigenschaften sind weiteren Aushängen zu entnehmen oder durch persönliche Auskünfte einzuholen.
- 1.8. Die Durchführung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht, Programmangeboten und sonstigen Kursen unterliegt der Veranstaltungshoheit der Anlage im gesamten Geltungsbereich der

Anlage. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Betriebsleitung der Anlage.

- 1.9. Die Besucher bzw. Nutzer werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.10. Der Aufenthalt in der Anlage und ihrer Einrichtungen erfolgt mit den nachgenannten Einschränkungen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr der Besucher:
 - Der Betreiber der Anlage haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden.
 - Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.
 - Der Betreiber haftet weiter nicht bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Nutzer, es sei denn der Schaden wäre durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder durch ihn selbst verursacht.
 - Für Verletzungen oder Beschädigungen der Badekleidung, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Einrichtungen, durch einen Verstoß gegen Anordnungen der Mitarbeiter oder gegen die Hausordnung des Betreibers entstehen, haftet der Betreiber nur, wenn ihm oder seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
 - Für Fälle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen auf € 1.000.000,00 beschränkt, sofern es sich nicht um Kardinalpflichten des Betreibers handelt. Bei letzteren handelt es sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer bzw. Besucher regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.
- 1.11. Unfälle, Sachschäden und Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE NUTZUNG DER ANLAGE UND EINRICHTUNGEN

- 2.1. Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei, soweit sie nicht weiterverwerten und / oder kommerziellen Zwecken dient. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Nutzer und / oder deren Berechtigte, die eine von dieser Hausordnung und dem Hoheitsrecht der Anlage abweichende Nutzung verfolgen (z.B. Foto- und Filmaufnahmen für werbliche Zwecke, Anbieten von Waren, Verteilen von Druck- und Reklameschriften), bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Anlage.
- 2.2. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen mit infektiösen und / oder ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (wie z.B. auch Alkohol) stehen.

- 2.3. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig und körperlich schwer Behinderten ist die Nutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- 2.4. Für behinderte Nutzer stehen gesonderte Einrichtungen bereit. Im zentralen Umkleidebereich der Therme stehen spezielle Umkleidekabinen zur Verfügung und in unmittelbarem Anschluss daran behindertengerechte Dusch- und Sanitäranlagen. Zur Vermeidung von gefährdenden Situationen sind diese uneingeschränkt zu nutzen. Hiervon abweichendes Verhalten begründet im Schadensfall keine Haftung durch die Anlage.
- 2.5. Kinder unter 8 Jahren sowie Nichtschwimmer sind für den Bäderbereich nur in Begleitung Aufsicht führender Erwachsener oder Jugendlicher eintrittsberechtigt.
- 2.6. Entsprechendes gilt für Behinderte, die sich ohne Hilfe im Wasser nicht sicher aufhalten oder bewegen können. Die Begleitpersonen sind für deren ständige Beaufsichtigung verantwortlich.
- 2.7. In der Saunenwelt haben Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die begleitenden Erwachsenen haben im gesamten Saunenbereich eine besondere Aufsicht über die Kinder zu führen.
- 2.8. Wir bitten, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Handlungen zu unterlassen, die die Anlage schädigen oder verunreinigen. Für Abfälle stehen Behältnisse zur Entsorgung zur Verfügung. Findet ein Besucher bzw. Nutzer die ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unzumutbar verunreinigt oder generell nach seiner Auffassung nicht nutzungsgerecht vor, so bitten wir darum, diesen Umstand umgehend den Mitarbeitern zur schnellstmöglichen Behebung des Mangels mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Ansprüche werden in jedem Einzelfall geprüft, können aber im Zweifel keinen Ausgleichsanspruch begründen.
- 2.9. Das Mitbringen von Tieren ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- 2.10. Behälter aus Glas oder splitterndem Kunststoff (Flaschen, Dosen usw.) dürfen zur Vermeidung von Gefahrenquellen in den gesamten Bereichen nicht mitgeführt und benutzt werden.
- 2.11. Für die Einnahme von Speisen und Getränken stehen gastronomische Einrichtungen mit einem entsprechenden Angebot zum Verzehr zur Verfügung.
- 2.12. Aus hygienischen und gesundheitstechnischen Gründen ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nur an den beiden Hochtischen in der Gastronomie der Thermenlandschaft gestattet.
- 2.13. Die Schwimm-, Bade- und Saunaeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen benutzt werden. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder sonstigen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Sanitär- und Duschräume ist nicht gestattet.
- 2.14. Die Mitarbeiter der Anlage können, wenn es im eigenen Interesse und / oder zugunsten der Sicherheit der Besucher bzw. Nutzer und / oder für einen ungestörten Betriebsablauf erforderlich ist, bestimmte Handlungen durch Weisungen unterbinden und / oder den Zutritt zur Anlage

versagen sowie zur einfachen Durchsetzung ein Hausverbot aussprechen. Es gelten die Bestimmungen des § 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 analog.

- 2.15. Bei Gruppenbesuchen (z.B. Kindergeburtstagen), organisierten Personenmehrheiten und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der zuständige Gruppenleiter oder Vertreter des Veranstalters für die Einhaltung der Hausordnung in ihrer Gesamtheit mitverantwortlich. Insbesondere obliegt die Aufsichtspflicht vom Eintritt bis zum Verlassen der Anlage dem zuständigen Gruppenleiter oder Vertreter des Veranstalters. Zuwiderhandlungen geschehen auf eigene Gefahr und eigene Haftung der jeweiligen Nutzer.
- 2.16. Die Benutzung von therapeutischen Bällen zur Morgen- und Wassergymnastik ist nur nach Rücksprache und Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
- 2.17. Das nahtlose Bräunen ist im gesamten Bereich der Anlage mit Ausnahme des Saunaaußenbereichs untersagt. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf das Schamgefühl der Mitbesucher.
- 2.18. Das Reservieren von Liegestühlen oder Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet. Wir bitten um Verständnis dafür, dass unsere Mitarbeiter angehalten sind reservierte Liegen zu räumen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte wird kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit erworben.

§ 3 ZUTRITT ZU DEN EINRICHTUNGEN DER ANLAGE

- 3.1. Das Abstellen von Fahr- und Motorrädern, PKW und anderen Transportmitteln hat auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stell- und Parkflächen zu erfolgen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, insbesondere in Zufahrtsbereichen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für den öffentlichen Nahverkehr, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf den Stell- und Parkflächen gilt die StVO. Es herrscht nur ein eingeschränkter Winterdienst.
- 3.2. Das Betreten und Bewegen innerhalb der Anlage ist nur in den dafür vorgesehenen und eigens dafür ausgewiesenen öffentlichen Bereichen möglich. Die Wege nach Verlassen des Kassenumfeldes zu den Umkleidekabinen, die Gänge zwischen Umkleiden, Duschräumen und Toiletten sowie die Bereiche in der Therme und Saunenwelt dürfen nicht mit Straßenschuhen und / oder für Nassbereiche ungeeignetem Schuhwerk betreten werden.
- 3.3. Die Umkleideschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung und mitgeführten Gegenstände durch die Besucher bzw. Nutzer zu verschließen. Mit Beendigung des Aufenthaltes in der Anlage sind die Umkleideschränke von allen Gegenständen bis auf den Kleiderbügel zu entleeren und im unverschlossenen Zustand zurück zu lassen. Aus sicherheitstechnischen Gründen behält sich die Anlage das Recht vor, über einen längeren Zeitraum (> 1 Tag) verschlossene Umkleideschränke zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände bis zur Abholung an der Kasse / Infothek zu verwahren.
- 3.4. Mit dem Eintrittsmedium „Transponderarmband“ wird das Schloss an den Umkleideschränken aktiviert. Das Transponderarmband ist mit dem verbundenen Transponder-Chip während der

gesamten Besuchsdauer am Hand- oder Fußgelenk zu tragen. Der Verlust eines Transponderarmbands ist sofort den Aufsicht führenden Mitarbeitern zu melden.

- 3.5. Der Besuch der Anlage in Gruppen ab 16 Personen, das Üben in Riegen usw. ist nur in Absprache mit dem Empfangs- und Kassenbereich oder der Verwaltung unter Einhaltung der Bestimmungen gem. § 2 Nr. 15 möglich.
- 3.6. Der Besuch durch Schwimmvereine, Schulklassen und sonstige Gruppen sowie Personenmehrerheiten etc. unterliegt den Bestimmungen gem. § 2 Nr. 15.
- 3.7. Der Aufenthalt im Thermenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Im Zweifelsfall trifft die verantwortliche Aufsichtskraft die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht.
- 3.8. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.
- 3.9. Es ist nur die übliche Badebekleidung zugelassen. Abgeschnittene Jeans, Badebekleidung mit Knöpfen, Nieten oder anderen scharfen und kantigen Objekten sind nicht zugelassen, da sie sowohl eine Verletzungsgefahr darstellen, als auch die Rutschenoberflächen beschädigen können.
- 3.10. Säuglinge und Kleinkinder müssen in den Becken wasserundurchlässige, enganliegende Bekleidung bzw. entsprechende Windeln tragen.

§ 4 EINTRITTSKARTEN

In den folgenden Bestimmungen wird das physisch und elektronisch codierte Eintrittsmedium mit „Transponderarmband“ bezeichnet.

- 4.1. Transponderarmbänder werden an der Kasse mit den gewünschten Tarifen bebucht. Dieser Tarif wird beim Eintritt an der Kasse bezahlt. Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Tarifen ist nicht möglich.
- 4.2. Auf dem Transponderarmband sind folgende Kreditvolumen für bestimmte Personengruppen hinterlegt:
 - Erwachsene = € 50,00
 - Ermäßigte = € 30,00
 - Kinder = € 10,00
 - übrige Gäste = € 50,00
 - in Ausnahmefällen € 60,00 und mehr auf ausdrückliches Verlangen des Besuchers sowie nach Zustimmung der Kassen- bzw. Empfangsmitarbeiter/-innen.

- 4.3. Das Transponderarmband ist den Thermenmitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.4. Sofern beim Verlassen der Anlage eine Bezahlung nicht erfolgen kann, sind dem Kassenpersonal durch den betroffenen Besucher / Nutzer dessen Personalausweis oder Führerschein o.a. zur Feststellung der Personendaten geeignete Dokumente zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Für die Buchung von Sonder- und Spezialtarifen oder die Einlösung von Gutscheinen ist dem Empfangs-/Kassenpersonal (vor dem Buchungsvorgang) vom Besucher zwingend das notwendige Medium (z.B. Clubkarte, Gutscheine, Schülerausweis) vorzulegen ggf. abzugeben. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Clubtarife.
- 4.6. Ein Verlust des Transponderarmbands ist umgehend den Kassen- bzw. Empfangsmitarbeitern/-innen zu melden.
- 4.7. Bei Verlust eines Transponderarmbands sind grundsätzlich Beträge für bereits in Anspruch genommene und nachgewiesene Leistungen ungeachtet der Umstände des Verlustes zu entrichten.
- 4.8. Bei Verlust eines Transponderarmbands sind ungeachtet der Umstände des Verlustes grundsätzlich zusätzlich € 5,00 Sachkostenerstattung zu entrichten.
- 4.9. Aufgebuchte Werte, die bei Verlust nicht genutzt wurden, können nicht zurück erstattet werden, es sei denn der Besucher/Nutzer weist die Nichtinanspruchnahme der bezahlten Leistung nach.
- 4.10. Dem Besucher/Nutzer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.
- 4.11. Der Nachweis eines geringeren Schadens kann durch Vorlage des beim Eintritt ausgehändigten Kassenbons erfolgen, so dass im Kassensystem die tatsächliche Konsumation nachvollzogen werden kann.
- 4.12. Ist auf Grund des Verlustes des Chipkeys sowie des damit verbundenen Schlüssels für einen Umkleideschrank aus technischen Gründen ein gewaltsames Öffnen des Umkleideschranks oder aber der Austausch des Schließzylinders erforderlich, so bleibt die Inrechnungstellung des dies betreffenden Schadens vorbehalten.

§ 5 NUTZUNGSZEITEN

- 5.1. Die Nutzungszeiten werden am Eingang der Anlage bekannt gemacht.
- 5.2. Die Nutzungszeit endet beim Verlassen der Anlage (Drehkreuze im Empfangs- und Kassenbereich), spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
- 5.3. Der tägliche Betriebsschluss wird im Thermenbereich jeweils 15 Minuten vorher per Ansage mitgeteilt.

- 5.4. Transponderarmbänder für den Badebesuch werden ab 60 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
- 5.5. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die mögliche Nutzungszeit allgemein oder für einen bestimmten Bereich beschränken.

§ 6 AUFSICHT IN DER ANLAGE UND DEREN EINRICHTUNGEN

- 6.1. Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Sauberkeit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Unterstützen Sie bitte diesen Einsatz, indem Sie bereitwillig die Hausordnung einhalten.
- 6.2. Als ergänzende Maßnahme für die Aufrechterhaltung der Ordnung und zur zusätzlichen Sicherung der Besucher werden bestimmte sicherheitsrelevante Bereiche mittels eines Videosystems überwacht. Die Aufzeichnungen werden nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ausnahme hiervon bilden lediglich das Strafverfolgungsbegehren und prozessuale Schritte der Beweissicherung.
- 6.3. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet und gleichermaßen berechtigt, Personen, die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Besucher bzw. Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich beeinträchtigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Hausordnung verstoßen,aus der Anlage zu verweisen.

In besonders gravierenden Fällen kann der Zutritt zur Anlage zeitweise oder dauernd untersagt und gegebenenfalls Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

- 6.4. Im Falle eines Verweises aus der Anlage wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7 NUTZUNG DER BADEANLAGEN

- 7.1. Die Nichtschwimmer unter unseren Nutzern bzw. Besuchern dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Badebeckens im Innen- und Außenbereich der Therme mit einer max. Wassertiefe von 1,35 Meter benutzen.
- 7.2. Nicht gestattet ist:
 - andere unterzutauchen, in die Wasserbereiche zu stoßen und Unfug jeglicher Art zu betreiben;
 - vom seitlichen Beckenrand, dem Schiffskörper oder von den Felsen oder Brücken in die Thermenbecken einschließlich Strömungskanal zu springen;
 - die Inseln und Felsen im Bereich der Innen- und Außentherme zu betreten;

- Tauchübungen im Innen- und Außenbecken (Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Absprache mit dem diensthabenden Schwimmmeister);
- die Nutzungseinschränkung einer oder mehrerer Anlagen sowie eines Teils dieser ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung des diensthabenden Schwimmmeisters;
- das Schwimmen im Auslaufbereich der Rutschen während des Betriebes derselben;
- die Thermengäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen (Ballspiele sowie die Benutzung von Schwimmflossen sind nur mit Erlaubnis der Rettungsaufsicht gestattet).

7.3. Außerdem nicht gestattet ist:

- das Lärmen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Tonträgergeräten und anderen geräuschverursachenden Quellen sowie das Spielen von Musikinstrumenten;
- das Rauchen in allen Innenbereichen sowie außerhalb der hierfür eingerichteten Raucherkzonen im Außenbereich;
- die Einnahme von berauschenden Mitteln oder auch der übermäßige Konsum von Alkohol;
- die Benutzung von Tablets, iPads, Notebooks, Handys oder Kameras ohne gesonderte Genehmigung.

§ 8 NUTZUNG DER THERME MIT INNEN- UND AUßENBECKEN SOWIE WASSERATTRAKTIONEN

- 8.1. Im Bereich der Innen- und Außenbecken werden die Wasserattraktionen nach einem Zeitprogramm automatisch geschaltet. Ein Anspruch auf Durchführung der Wasserattraktionen nach dem Zeitprogramm besteht jedoch nicht. Wir bitten unsere Badegäste, dies zu berücksichtigen.
- 8.2. Die Wasserbecken- und Rutschenanlagen dürfen in ihrer Gesamtheit nur barfuß benutzt werden.
- 8.3. Benutzung des Strömungskanals und der Wasserrutschen:

Bei den Rutschen handelt es sich um Sportgeräte, die einer gewissen Übung, Vertrautheit und eines aufbauenden Trainings bedürfen. Gehen Sie mit großer Umsicht, Rücksicht und Besonnenheit an diese Einrichtungen heran. Vor der Benutzung beachten Sie mit großer Aufmerksamkeit die technischen Anlagen wie Drehkreuze und Ampelanlagen.

Alle weiteren Wasserattraktionen im Innen- und Außenbecken sowie in den Whirlpools sind von Nichtschwimmern und ungeübten Schwimmern, aber auch von Schwimmern mit großer Aufmerksamkeit vor jeder Benutzung auf Funktion und Wirkung zu beobachten.

Im Bereich der Rutschenzugänge befinden sich auf gesonderten Übersichtstafeln spezielle Hinweise für die sport- und körpergerechte Nutzung der jeweiligen Rutsche. Diese gilt es in

jedem Fall vor Nutzung der Rutschen mit besonderer Aufmerksamkeit zu lesen und unbedingt zu befolgen.

8.4. Sicherheitsabstand beim Rutschen:

Bitte beachten Sie beim Rutschen einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur voraussetzenden Person. Nach Beendigung des Rutschvorgangs verlassen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit umgehend den Rutschenauslauf!

8.5. Im Strömungskanal ist nicht gestattet:

- gegen den Strom zu schwimmen oder sich in entgegengesetzter Richtung zu bewegen;
- andere beim Durchschwimmen zu behindern oder zu gefährden;
- sich im Strömungskanal festzuhalten;
- das Mitführen von Gegenständen (Bälle, Taucherbrillen, Schwimfflossen, Luftmatratzen usw.).

Nichtschwimmern ist die Benutzung des Strömungskanals aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vor dem Rutschen sind die Hinweistafeln mit der Nutzungsanweisung genau durchzulesen bzw. die Schaubilder einzustudieren und genau zu befolgen.

8.6. In den Wasserrutschen ist nicht gestattet:

- sich in entgegengesetzter Richtung zu bewegen;
- sich in der Rutschenhöhle festzuhalten;
- das Rutschen zu mehreren Personen und / oder in Gruppen;
- das Mitführen von Gegenständen (Bälle, Taucherbrillen, Schwimfflossen, Luftmatratzen usw.).

8.7. Die Benutzung des „CrazyRiver“ (Reifen-Rutsche) wird von einem Mindestalter des Nutzers von 12 Jahren, die Nutzung der „Turborutsche“ von einem Mindestalter von 10 Jahren, und die Benutzung der „Black-Hole-Rutsche“ wird von einem Mindestalter des Nutzers von 6 Jahren abhängig gemacht. Vor dem Rutschen sind die Hinweistafeln mit der Nutzungsanweisung genau durchzulesen bzw. die Schaubilder einzustudieren und genau zu befolgen. Die Nutzung der „Kamikaze-Rutsche“ wird von einem Mindestalter von 8 Jahren abhängig gemacht. Die „Kamikaze-Rutsche“ läuft im Erlebnisbecken mit einer Wassertiefe von 1,35 m aus.

8.8. Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Ampelanlagen, Drehkreuze usw.) müssen beachtet und dürfen nicht umgangen werden.

8.9. Das Rutschen ist nicht zulässig für Personen mit Herz- und Kreislaufschwächen sowie für Schwangere.

8.10. Zum Rutschen müssen Brillen, Haftschalen, Schmuck usw. abgelegt werden.

- 8.11. Die zulässigen Benutzungsarten und Altersbegrenzungen sowie weitere wichtige Hinweise entnehmen Sie bitte den Piktogrammen und Hinweisschildern am Eingang zu den Rutschen.
- 8.12. Bei Unwettern, insbesondere bei Gewitter ist das Außenbecken zum eigenen Schutz sofort zu verlassen.
- 8.13. Der Betrieb der Wasserrutschen wird täglich um 22:00 Uhr sowie ggf. bei Sonderveranstaltungen mit entsprechendem Hinweis im Eingangsbereich eingestellt.

§ 9 NUTZUNG DER SAUNENWELT

Aus Gründen der Körperkultur und Hygiene ist die gesamte Saunenwelt mit Ausnahme gesondert deklarerter Veranstaltungen im textilfreien Zustand, d.h. ohne Badebekleidung und / oder saunaverwendungsfremden Textilien, zu benutzen. Es ist für den Besuch der Saunenwelt unabdingbar, dass Handtücher in ausreichender Größe und Anzahl mitgeführt werden. Andernfalls ist von dem Angebot des Handtuchservices gegen eine Ausleihgebühr Gebrauch zu machen. Unter Würdigung der persönlichen Entfaltung und Wahrung der hier fixierten „Spielregeln“ zugunsten eines harmonischen Miteinanders sind die Mitarbeiter dazu angehalten, den allgemeingültigen Richtlinien durch aktives Handeln Geltung zu verschaffen. Für eine zufriedenstellende Entspannung und Erholung unserer Nutzer bzw. Besucher in gegenseitigem Respekt bitten wir Sie, das Team der Saunenwelt durch bereitwillige Einhaltung der freundlichen „Spielregeln“ zu unterstützen.

- 9.1. Die Verweildauer in der Saunenwelt richtet sich nach den durch Aushang bekannten Tarifen.
- 9.2. Sitz- und Liegegelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (große Sauna- und Badehandtücher), die großflächig die unmittelbare Berührung des Körpers mit der darunter befindlichen Sitz- und Liegeebene ausschließt, benutzt werden.
- 9.3. Mit Rücksicht auf andere Besucher dürfen die Sitz- und Liegegelegenheiten nicht durch zurück gelassene Gegenstände reserviert werden. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Saunenwelt dazu ermächtigt, die Liegen abzuräumen und die persönlichen Gegenstände der Besucher an einem gesonderten Ort bis zur Herausgabe aufzubewahren.
- 9.4. Nicht gestattet sind:
 - Mitnahme und Verzehr von Speisen und Getränken;
 - Maniküre und Pediküre;
 - Färben der Haare;
 - Maßnahmen zur Körperenthaarung;
 - Schweißschaben und -bürsten;
 - duftintensive Körperpflegeaktivitäten oder Kosmetik;
 - die Verwendung von eigenen Badeessenzen in den Pools, Saunen, Badehäusern und Aromabädern.

- 9.5. Die Benutzung der Saunenwelt und deren Anlagen erfolgt unter den unter § 1.10 genannten Bedingungen mit den dort genannten Einschränkungen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass er hierfür die körperlichen Voraussetzungen mitbringt. Im Bedarfsfall ist hierzu im Vorhinein der Hausarzt zu konsultieren.
- 9.6. Aufgüsse dürfen nur durch Mitarbeiter der Anlage oder unter deren Anweisung ausgeführt werden. Die Verwendung von mitgebrachten oder von Gästen gefertigten Aufgüssen ist nicht erlaubt.
- 9.7. Im Weiteren wird für die Benutzung der Saunaeinrichtungen auf die Hinweisschilder mit verbindlichen Verhaltensvorgaben verwiesen.
- 9.8. Revisionen von Einrichtungen in der Saunenwelt werden durch Aushang bekannt gegeben. Stehen einzelne Einrichtungen während der Nutzungszeit nicht zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung und / oder Teilerstattung des Eintrittsgeldes.
- 9.9. Die Wellnessangebote können nach Verfügbarkeit und auf Nachfrage bei den Mitarbeitern und am Counter in der Saunenwelt sowie vorheriger Buchung per Telefon, Fax, E-Mail und persönlicher Anfrage in Anspruch genommen werden. Dabei gelten die aktuellen Preise der „Wellnessangebote“.

§ 10 BETRIEBSHAFTUNG

- 10.1. Der Aufenthalt in der Anlage und ihrer Einrichtungen erfolgt mit den nachgenannten Einschränkungen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr der Besucher:
 - Der Betreiber der Anlage haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden.
 - Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.
 - Der Betreiber haftet weiter nicht bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Nutzer, es sei denn der Schaden wäre durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder durch ihn selbst verursacht.
 - Für Verletzungen oder Beschädigungen der Badekleidung, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Einrichtungen, durch einen Verstoß gegen Anordnungen der Mitarbeiter oder gegen die Hausordnung des Betreibers entstehen, haftet der Betreiber nur, wenn ihm oder seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
 - Für Fälle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen auf € 1.000.000,00 beschränkt, sofern es sich nicht um Kardinalpflichten des Betreibers handelt. Bei letzteren handelt es sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer bzw. Besucher regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

- 10.2. Unfälle, Sachschäden und Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.
- 10.3. Die individuelle Aufsicht und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, nicht geschäftsfähigen Personen, Nichtschwimmern und behinderten Personen sind nicht Pflicht bzw. Aufgabe der Anlage und ihrer Mitarbeiter, sondern muss von den Begleitpersonen wahrgenommen werden, wenn nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Absprache getroffen wurde. Verantwortliche Begleitpersonen haften für den oben genannten Personenkreis.
- 10.4. Schwimmunkundigen oder im Schwimmen behinderten Personen ist zu ihrer eigenen Sicherheit die Benutzung der Wasserbereiche, in denen sie sich nur schwimmend aufhalten können, nur in Begleitung und bei einer über die ganze Zeit des Wasseraufenthaltes andauernden verantwortlichen Betreuung gestattet.
- 10.5. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Aufbewahrung von höherwertigen Gegenständen in den Wertschließfächern hingewiesen.
- 10.6. Für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen etc.), wird nicht gehaftet.
- 10.7. Nicht gehaftet wird für die auf den Park- und Stellflächen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder sowie andere Transportmittel.

§ 11 INSTANDHALTUNG UND WARTUNG

Qualitätssichernde Arbeiten zur Instandhaltung und Wartung der Anlagen und deren Einrichtungen außerhalb der Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt, soweit diese nicht unvorhergesehen auftreten. Gesetzliche Überprüfungen machen es unter Umständen erforderlich, dass die technischen Anlagen während der Revision auch innerhalb der Öffnungszeiten außer Betrieb genommen werden müssen und somit dem Nutzer bzw. Besucher vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Teilerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 12 FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die in der Anlage gefunden werden, sind unverzüglich beim Aufsicht führenden Personal abzugeben. Eine Haftung für verlorene Sachen und Fundgegenstände ist ausgeschlossen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 DATENSCHUTZ

Die im Vertrag angeführten Daten über Kunden werden nur für Zwecke der Buchhaltung sowie der Kundenverwaltung gespeichert und verarbeitet.

Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken Avenida-Therme Betriebsgesellschaft mbH verwendet. Die Kundendaten werden nach dem derzeit gültigen Datenschutzgesetz behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, außer wenn dies zur Vertragserfüllung nötig ist.

Soweit der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke der Avenida-Therme Betriebsgesellschaft mbH nicht möchte, ist der Kunde berechtigt, dieser Nutzung jederzeit durch Sendung einer entsprechenden E-Mail an info@avenida-therme.de zu widersprechen.

Auf Verlangen (E-Mail an info@avenida-therme.de) werden personenbezogene Daten gelöscht oder es kann persönlich nach Absprache im erforderlichen Umfang Einsicht genommen werden.

§ 14 NUTZUNG DES ONLINESHOPS

Bezüglich der Nutzung des Onlineshops gelten die gesonderten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Onlineshops“.

§ 15 ANREGUNGEN UND KRITIK

Anregungen und Kritik nehmen unsere Mitarbeiter gerne entgegen. Alternativ liegt für schriftliche Eintragungen ein Gästebuch an der Kasse zur Therme. Darüber hinaus können Sie uns auch gerne entsprechende Hinweise über unsere Homepage – www.avenida-therme.de – oder auch direkt per E-Mail an info@avenida-therme.de mitteilen.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Avenida-Therme
Betriebsgesellschaft mbH

Geschäftsführer

01. Januar 2016